

# Hygieneplan COVID 19 für die TFA-Akademie

Stand: 03.09.2021

## VORBEMERKUNG

Die Nachfolgenden Festlegungen und Hinweise basieren auf den zum jeweiligen Stand gültigen rechtlichen Vorgaben und Handlungsempfehlungen. Sie sind für alle Personen, welche sich in den Gebäuden und Räumen der TFA-Akademie aufhalten verbindlich.

Alle Teilnehmenden sind zum Beginn einer Seminarreihe in Präsenz und regelmäßig alle 6 Monate über die nachfolgenden Informationen und persönlichen Schutzmaßnahmen zur Hygiene zu belehren. Darüber hinaus sind die Teilnehmenden stets über Veränderungen im Hygieneplan zeitnah zu unterrichten.

## 1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Menschen zu Menschen übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarender Symptomatik (Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht) Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen, Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) ist der Zutritt zu den TFA-Akademien untersagt (siehe auch Nr. 8).
- Beim Auftreten dieser Symptome ist eine Abklärung durch den Hausarzt durch einen PCR-Test (oder alternativer Nukleinsäurenachweis) oder ein PoC-Antigentest, der durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, notwendig. Werden die vorgenannten Testungen nicht durchgeführt, darf die TFA-Akademie bis zum vollständigen Abklingen der Symptome, mindestens jedoch für 7 Tage bei Symptommfreiheit der beiden letzten Tage dieser Frist, nicht betreten werden. Bei Teilnehmenden und Mitarbeitenden ist für die Fortführung der Veranstaltung bzw. Arbeit die Vorlage einer Selbsterklärung zur diagnostischen Abklärung notwendig.
- Der Besuch von Veranstaltungen der TFA-Akademie ist nur für solche Teilnehmenden zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Vornahme der Testungen alle drei Tage zu wiederholen. Eine begleitete Selbsttestung wird in der TFA-Akademie angeboten. Abweichend davon kann auch eine Bescheinigung von einem Schnelltestzentrum vorgelegt werden. Diese Regelung gilt nicht für geimpfte und genesene Personen, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
- Prüfungsteilnehmenden ist eine Testung zu ermöglichen.
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen einen COVID-19-Schnell- oder Selbsttest durchzuführen.
- Abstand halten: Es ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der

- vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) fungiert als textile Barriere. Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Alle anwesenden Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) in den Gebäuden der TFA-Akademie tragen.
- Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden: Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen etc.).
- Räumlichkeiten und Flure regelmäßig lüften.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz MNB die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung weiterhin einzuhalten sind.

### **Hinweise zum Umgang mit Mund-Nase-Bedeckung**

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist in allen Häusern der TFA-Akademie vorgeschrieben. Dies schließt nach aktueller Rechtsverordnung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auch das Tragen der MNB im Unterricht mit ein. Auf das Tragen der Maske am Sitzplatz kann verzichtet werden, wenn die Teilnehmenden in Lerngruppen/Klassenverbänden organisiert sind, welche nicht mit anderen Lerngruppen vermischt werden oder an lerngruppenübergreifenden Aktivitäten teilnehmen.

Wer sich trotz Aufforderung dem Tragen einer MNB verweigert und nicht von der Verpflichtung befreit ist, wird für die Dauer des Tages des Hauses verwiesen. Insofern hieraus für Teilnehmende Fehlzeiten entstehen, werden diese als unentschuldig geführt.

Alle Personen müssen medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (zum Beispiel FFP2-Masken) tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

In Büroräumen kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m und eine Raumgröße von min. 10 m<sup>2</sup> pro anwesende Person eingehalten wird.

Soweit auf die TFA-Akademie zutreffend gelten die jeweiligen Verordnungen zum Schutz vor Corona der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

Beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).

## 2. RAUMHYGIENE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist, wo immer möglich, auch im Veranstaltungs- und Schulbetrieb ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Partner- und Gruppenarbeit stellen eine besondere Herausforderung dar. Ein Beispiel der Ermöglichung ist eine weitläufige Sitzanordnung ohne Tische. Soweit weitere Hinweise u. a. vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegen, sollten diese Beachtung finden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In jeder Pause und im Abstand von 30 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Verantwortlich hierfür sind die Veranstaltungsverantwortlichen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Teilnehmende sind auf die Gefahren der geringen Brüstungshöhe hinzuweisen. Die Belehrung hierüber ist zu dokumentieren. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht bzw. Veranstaltung nicht geeignet.

Mitarbeiter haben ihre Büros aller 30 Minuten zu lüften. Beratungsräume sind vor Beratungen ausreichend zu lüften. Auch während der Beratung ist eine Stoß- oder Querlüftung aller 30 Minuten vorzunehmen.

### Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Es steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender

Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

### **3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Teilnehmende (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

### **4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass auch in den Pausen der Abstand von min. 1,5 m zueinander eingehalten werden muss und das Tragen einer MNB Pflicht ist. Die Nutzung der Teeküchen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Aufbewahrung von Speisen ist an dem jeweiligen Tag gestattet. Für den Verzehr mitgebrachter Speisen ist Einmalgeschirr zu verwenden. Vorhandenes Mehrfachgeschirr ist bis auf Weiteres aus den Teeküchen zu entfernen.

Die Pausenzeiten sind für die Seminargruppen so anzupassen, dass gleichzeitige Pausen auf eine möglichst geringe Anzahl Teilnehmender beschränkt werden.

### **5. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT UND MUSIKUNTERRICHT**

Sport- und Musikunterricht mit Gesang kann in den definierten Lerngruppen innen und im Freien im Hinblick auf die aktuelle epidemiologische Situation durchgeführt werden. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte eingehalten und die Räume intensiv gelüftet werden.

### **6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF**

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Dazu zählen über 60jährige Personen sowie Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, insbesondere:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Mukoviszidose).
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, z. B. Cortison)
- neurologisch bedingte systemische Muskelerkrankungen.

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Teilnehmenden genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund werden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben erlassen:

- a) Insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen benötigen einen besonderen Schutz und sollten daher im Schuljahr 2020/2021 nicht mehr als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Personen über 60 Jahre können auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.
- b) Für etwaige Folgen bei bestehenden Schwangerschaften liegen bisher keine Anzeichen dafür vor, dass besondere Vorkehrungen nötig wären. Allerdings ist die Datenlage so wenig belastbar, dass nach Rücksprache mit o. g. Einrichtungen gleichfalls gilt, dass Schwangere auf freiwilliger Basis eingesetzt werden können.
- c) Das Vorliegen einer Schwerbehinderung kann, muss jedoch nicht zwingend risikohaft sein. Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet dann keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzbetrieb an der Schule eingesetzt werden können. Soweit eine Schwerbehinderung auf andere Gründe als die o. g. Grunderkrankungen zurückgehen, ist grundsätzlich von einer Dienstauglichkeit auszugehen. Im Einzelfall andere Entscheidungen sind auf Antrag durch die personalführende Stelle zu treffen, beispielsweise auf Basis eines ärztlichen Attestes. Diese Regel gilt somit für alle Beschäftigten mit und ohne Behinderung.
- d) Teilnehmende, die unter einer oder mehreren der genannten Vorerkrankungen leiden, können auf Antrag bei der Schul- und Bereichsleitung sowie dem jeweiligen Kostenträger zu Hause bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

## 7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig über die Gänge zu den Seminarräumen gelangen. Bei der Planung der Seminarräume ist auf eine gleichmäßige Verteilung auf die Etagen zu achten.

Die Fahrstühle dürfen nur von maximal zwei Personen zeitgleich genutzt werden.

## **8. VERHALTEN BEI INFEKTIONEN UND POSIVEN SELBSTTESTUNGEN**

Personen, bei denen der Verdacht auf eine Infektion besteht oder denen Quarantäne behördlich angeordnet wurde, ist der Zutritt zu unseren Häusern untersagt. Teilnehmende haben umgehend die TFA-Akademie über den Verdachtsfall oder die Quarantäneanordnung zu informieren. Bei Verdachtsfällen und positiven Selbsttestungen sind unverzüglich alle erforderlichen Schritte (PCR Test beim Hausarzt) einzuleiten, um eine tatsächliche Infektion abzuklären. Bis zum Vorliegen eines Testergebnisses ist der Teilnehmende von der Präsenzpflicht befreit. Das Testergebnis ist als Nachweis zum Infektionsgeschehen und für die Freistellung von der Präsenzpflicht vorzulegen.

Die TFA-Akademie ist bestrebt, für die betroffenen Teilnehmenden einen Videostream des Seminars verfügbar zu machen.

Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Person leben, welche an COVID 19 erkrankt ist, ist ebenfalls der Zutritt zu unseren Häusern untersagt.

## **9. ELEKTRONISCHE KONTAKTNACHVERFOLGUNG**

Die vom Gesetzgeber geforderte verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung erfolgt an allen Standorten der TFA-Akademie durch die „LUCA-App“. An allen Ein- und Ausgängen der gemieteten Objekte und Etagen befinden sich Schilder mit den hierfür erforderlichen QR-Codes. Jede Person - Mitarbeitender, Teilnehmender, Gast, Besucher...- ist verpflichtet, sich beim Betreten der Räume einzuchecken und beim Verlassen auszuchecken.

## **10. ALLGEMEINES**

Diese Regelungen werden in Absprache mit den Gesundheitsämtern fortlaufend den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Marco Hammer  
Geschäftsführer  
TFA-Akademien